

ALLGEMEINE VERMIETUNGSBEDINGUNGEN der Jumug Vehicles GmbH (Stand 01.04.2023)

Inhalt

1. Vertragsverhältnis.....	2
2. Mietgegenstand, Verwendung des Mietgegenstands, Einweisung	2
3. Mietentgelt, Zahlungsbedingungen	3
4. Mietbeginn, Mietdauer, Auflösung des Mietverhältnisses	4
5. Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, Gefahrenübergang	4
6. Gefahrtragung.....	5
7. Rückstellung des Mietgegenstands bei Beendigung des Mietverhältnisses	5
8. Technischer Support, Services, Reparaturen, Ersatzteile, Montage	5
9. Versicherung	6
10. Haftung	6
11. Schadenersatz, Inanspruchnahme durch Dritte, Produkthaftung	7
12. Datenschutz	7
13. Verbot der Weitergabe des Mietgegenstands und der Mietrechte, Verbot der Unterbestandgabe	7
14. Aufrechnungsverbot, Verbot der Minderung und/oder der Zurückbehaltung des Mietentgelts.....	7
15. Kennzeichnungen am Mietgegenstand.....	8
16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht	8

1. Vertragsverhältnis

Für alle Mietverträge über Jumug CargoScooter, welche die Jumug Vehicles GmbH, FN 574169 t, in der Folge kurz: „JUMUG“ genannt, als Vermieter abschließt, gelten die nachstehenden allgemeinen Vermietungsbedingungen, in der Folge kurz: „AVB“ genannt, selbst wenn der Mieter eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden sollte. JUMUG widerspricht hiermit allen inhaltlich entgegenstehenden bereits bestehenden oder zukünftigen Geschäftsbedingungen des Mieters.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter den Mietgegenstand ausschließlich an Unternehmer vermietet.

Angebote von JUMUG sowie alle Angaben von JUMUG in Angeboten, Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen und dergleichen sind unverbindlich, es sei denn JUMUG erklärt gesondert schriftlich ausdrücklich die Verbindlichkeit derartiger Angebote oder Angaben.

Eine verbindliche Verpflichtung von JUMUG gegenüber dem Mieter entsteht erst aufgrund der schriftlichen oder elektronischen Unterfertigung des Mietvertrags durch den Mieter und durch JUMUG. Die einseitige Unterfertigung des Mietvertrags durch den Mieter stellt JUMUG gegenüber das für den Mieter verbindliche Angebot dar, den Mietgegenstand zu den Vertragsbedingungen einschließlich AVB zu mieten. Der Mieter bleibt an sein Angebot 30 Tage ab dem Tag, an dem JUMUG diese Bestellung zugegangen ist, unwiderruflich gebunden. Bereits durch die einseitige Unterfertigung dieses Mietvertrages treffen den Mieter alle ihm aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen. JUMUG ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, ein solches Angebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Gegenzeichnung dieses Vertrags.

2. Mietgegenstand, Verwendung des Mietgegenstands, Einweisung

Vermietet wird ein Mietgegenstand gemäß jeweiligem Mietvertrag („Mietgegenstand“).

JUMUG ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Mietgegenstand zu übergeben, der gegenüber dem vereinbarten Mietgegenstand gleichwertig ist, und/oder den Mietgegenstand jederzeit einseitig gegen einen anderen, gleichwertigen Mietgegenstand auszutauschen.

Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich in dem im Mietvertrag festgelegten Einsatzgebiet („Einsatzgebiet“) verwenden. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung von JUMUG an einen anderen Ort als den vereinbarten Verwendungsort zu verbringen oder zu nutzen.

Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich für Paket- oder ähnliche Zustellungen, wie z.B. Brief- oder Essenzzustellungen und dergleichen, im Rahmen seines Unternehmens verwenden. Der Mieter darf den Mietgegenstand mit maximal 250 kg (Fahrer und Ladung) beladen.

Der Mietgegenstand muss mit größtmöglicher Sorgfalt in Betrieb genommen und verwendet werden. Dabei ist/sind die Bedienungsanleitung sowie alle einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die StVO und die Fahrradverordnung, einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist auf <https://jumug.at> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar. Der Mietgegenstand darf ausschließlich von Personen in Betrieb genommen werden und verwendet werden, die vertrauenswürdig sind und die vom Mieter selbst oder einem vom Mieter beauftragten qualifizierten Dritten nachweislich auf die Inbetriebnahme und Verwendung des Mietgegenstands geschult worden sind.

Hiermit erklärt der Mieter, dass er vor Inbetriebnahme des Mietgegenstands die Bedienungsanleitung gelesen und verstanden hat und er den Mietgegenstand ausschließlich entsprechend dieser Bedienungsanleitung in Betrieb nehmen und verwenden wird. Außerdem garantiert der Mieter gegenüber JUMUG gemäß § 880a zweiter Halbsatz ABGB, dass alle dem Mieter zurechenbaren Personen den Mietgegenstand entsprechend dieser Bedienungsanleitung in Betrieb nehmen und verwenden werden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim Mietgegenstand um ein Fahrrad im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 22 lit. d) StVO handelt.

Der Mieter hat den Mietgegenstand an jedem Kalendertag in dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitfenster für den Akku-Swap („Zeitbereich für den Akku-Swap“) auf einer öffentlich zugänglichen Fläche in dem im Mietvertrag vereinbarten Einsatzgebiet („Einsatzgebiet“) abzustellen und gegen widerrechtliche Inbetriebnahme und/oder Verwendung durch Dritte zu sichern. JUMUG wird bestmöglich sicherstellen, dass der Mietgegenstand dem Mieter an jedem Kalendertag am Beginn der im Mietvertrag vereinbarten Betriebszeit („Betriebszeit“) mit zumindest mit 750Wh aufgeladenem Akku zur Verfügung steht.

Ebenso ist es dem Mieter verboten, den Mietgegenstand oder Teile des Mietgegenstands auf irgendeine Art technisch zu verändern, insbesondere durch Zu-, Auf-, Ein- und/oder Umbauten. Darüber hinaus ist es dem Mieter untersagt, mit dem Mietgegenstand unbefestigtes Gelände zu befahren.

3. Mietentgelt, Zahlungsbedingungen

Das im Mietvertrag vereinbarte Mietentgelt („Pauschalmiete pro Monat“) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ist, sofern nicht anders vereinbart, gegen Rechnungslegung monatlich im Voraus bis zum Dritten jeden Kalendermonats ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Das Mietentgelt ist bei Mietbeginn und in der Folge für jeden Mietmonat monatlich im Voraus bis spätestens Dritten jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Mieter hat JUMUG dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Das Mietentgelt gilt für die im Mietvertrag vereinbarten maximalen Nutzungstage je Kalenderwoche („Nutzungstage / Kalenderwoche“). Bei Überschreitung erhöht sich das Mietentgelt aliquot. Bei geringerer Beanspruchung wird das Mietentgelt nicht reduziert.

Zusätzlich hat der Mieter vor Mietbeginn die im Mietvertrag vereinbarte Kautions („Kautions“) sowie die Rechtsgeschäftsgebühren („Rechtsgeschäftsgebühren“) für den Abschluss des Mietvertrags zu bezahlen.

Das vereinbarte Mietentgelt enthält nicht das Entgelt für Folierung mit Kennzeichen des Mieters, Entgelt für Reparaturen, Reinigung, Ersatz von Mahngebühren, Kosten der Rechtsverfolgung, Entgelt für die Manipulation von Verwaltungsstrafen oder Besitzstörungsverfahren, Entgelt für die Abwicklung von Versicherungsfällen und dergleichen. Derartiges Entgelt und derartige Kosten hat der Mieter JUMUG gegen Rechnungslegung zu bezahlen bzw. zu ersetzen.

Für den Fall des Verzugs des Mieters mit der Zahlung des Mietentgelts oder sonstiger Entgelte sind Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat vereinbart. Liegen die gesetzlichen Verzugszinsen höher, ist JUMUG zur Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt. Weiters hat der Mieter bei Zahlungsverzug alle Kosten für Mahnschreiben, Inkassobüros sowie außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung durch Rechtsanwälte in der tariflichen Höhe zu ersetzen.

Ist der Mieter auch nur mit einem Teil einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen; darüber hinaus ist JUMUG nach freiem Ermessen berechtigt

- von allen noch unerfüllten Verträgen mit dem Mieter ganz oder teilweise zurückzutreten; und/oder;
- vom Mieter den Ersatz aller Nachteile im Zusammenhang mit dem Verzug und einem allfälligen Rücktritt zu verlangen;
- die eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der rückständigen Zahlung aufzuschieben/zurückzubehalten; und/oder
- alle noch offenen Forderungen gegen den Mieter, aus welchen Verträgen auch immer, sofort zur Zahlung fällig zu stellen (Terminverlust); und/oder
- alle von JUMUG gewährten/vereinbarten Nachlässe auf alle noch nicht vollständig bezahlten Entgelte von JUMUG gegen den Mieter sofort zu widerrufen und die nachgelassenen Entgelte nachzuverrechnen.

4. Mietbeginn, Mietdauer, Auflösung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am in dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe („Datum und Zeit der Übergabe“) des Mietgegenstands (samt Schlüssel) an den Mieter und endet am im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe („Datum und Zeit der Rückgabe“) an den Vermieter. Am Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand (samt Schlüssel) an JUMUG zurückzustellen. Eine Änderung, insbesondere eine Verlängerung der vertraglichen Mietzeit, bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung zwischen JUMUG und dem Mieter.

Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht pünktlich im Mietvertrag vereinbarten Übergabetermin („Datum und Zeit der Übergabe“) am vereinbarten Ort („Übergabeort“), hat der Mieter dennoch Mietentgelt ab dem vereinbarten Übergabezeitpunkt zu bezahlen und JUMUG darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die JUMUG durch den Verzug der Übernahme durch den Mieter entstehen.

JUMUG ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit, auch ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigem Grund aufzulösen; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter mit der Bezahlung des Mietentgelts oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber JUMUG länger als 8 Tage nach Fälligkeit in Verzug gerät;
- der Mieter vom Mietgegenstand oder Teilen davon einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder der Mieter den Mietgegenstand vereinbarungswidrig, vorschriftswidrig und/oder sonst nicht sachgerecht verwendet oder den Mietgegenstand nicht ausreichend versichert hält;
- der Mieter die Pflege des Mietgegenstands vernachlässigt;
- der Mieter den bedungenen Verwendungsort ändert;
- der Mieter ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von JUMUG einem Dritten Rechte, welcher Art auch immer, am Mietgegenstand oder am Mietrecht einräumt;
- über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Mieter gegen andere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist den vertragskonformen Zustand nicht wieder hergestellt hat.

Falls JUMUG das Mietverhältnis vor Ablauf des vereinbarten Endtermins aus wichtigem Grund auflöst, hat der Mieter dennoch das Mietentgelt in voller Höhe bis zum vereinbarten Endtermin zu bezahlen und JUMUG überdies alle weiteren Schäden und Nachteile zu ersetzen.

5. Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter, Gefahrenübergang

JUMUG ist bemüht, den Mietgegenstand zum vereinbarten Übergabetermin an den Mieter zu übergeben. Liefertermine sind jedoch immer ohne Gewähr. Im Falle einer verspäteten Übergabe ist der Mieter, sofern er die Verspätung nicht zu vertreten hat, von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mietentgelts bis zur tatsächlichen Übergabe befreit. Die Geltendmachung sonstiger Forderungen, wie etwa Schadenersatz, im Zusammenhang mit einer verspäteten Übergabe, aus welchem Grund und in welcher Höhe auch immer, ist jedenfalls ausgeschlossen.

Die Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf dem Betriebsgelände von JUMUG durch Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und/oder der zufälligen Beschädigung der Mietgegenstands geht bei Übergabe auf den Mieter über.

Gerät der Mieter in Annahmeverzug oder kommt er sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nach, geht bereits damit die Gefahrtragung, insbesondere der Gefahr des zufälligen Untergangs, der Gefahr des zufälligen Verlusts und/oder der Gefahr der zufälligen Beschädigung des Mietgegenstands auf den Mieter über. JUMUG ist berechtigt, vom Mieter Ersatz für alle JUMUG durch den Annahmeverzug oder die unterlassene/verspätete Mitwirkung des Mieters entstehenden Nachteile zu verlangen.

Weiters ist JUMUG in einem solchen Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Tritt JUMUG in einem solchen Fall ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, hat der Mieter dennoch das bis zum vereinbarten Mietende vereinbarte Mietentgelt zu bezahlen, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Mieters und/oder vom Vorliegen oder Nachweis eines Schadens oder Nachteils für JUMUG. Zusätzlich hat der Mieter, wenn ihn ein Verschulden trifft, alle darüberhinausgehenden Schäden und Nachteile zu ersetzen, die JUMUG durch den Rücktritt entstehen.

JUMUG erstellt ein Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands zum Zeitpunkt der Übergabe. Sofern der Mieter nicht binnen zwei Arbeitstagen schriftlich mit ausreichender Begründung widerspricht, gilt der protokollierte Zustand als vom Mieter genehmigt.

6. Gefahrtragung

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstands von JUMUG an den Mieter bis zur Rückstellung des Mietgegenstands vom Mieter an JUMUG trägt der Mieter alle Gefahren im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand, insbesondere auch die Gefahren der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs des Mietgegenstands.

7. Rückstellung des Mietgegenstands bei Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter ist verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, den Mietgegenstand zum im Mietvertrag festgelegten Rückgabetermin („Datum und Zeit der Rückgabe“) und am ebenfalls festgelegten Rückgabeort („Rückgabeort“) in jenem Zustand, in dem der Mieter den Mietgegenstand von JUMUG übernommen hat an JUMUG zurückzustellen.

Stellt der Mieter den Mietgegenstand nicht wie festgelegt an JUMUG zurück ist JUMUG berechtigt, den Mietgegenstand auf Rechnung des Mieters abzuholen und rückzuführen.

JUMUG wird ein Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands bei Rückstellung erstellen. Sofern der Mieter nicht binnen zwei Arbeitstagen schriftlich mit ausreichender Begründung widerspricht, gilt der protokollierte Zustand samt den damit verbundenen Rechtsfolgen als vom Mieter genehmigt.

8. Technischer Support, Services, Reparaturen, Ersatzteile, Montage

Das mit der Miete einhergehende Service betrifft den bedarfs- und zeitgerechten Akku-Swap, Inspektion und Sicherstellung der Verkehrstüchtigkeit des Mietgegenstands. Die diesbezügliche Servicepauschale ist im Mietvertrag explizit ausgewiesen („Servicepauschale pro Monat“) und in der Pauschalmiete inkludiert („Pauschalmiete pro Monat“)

Das Service umfasst folgende Leistungen:

- Den bedarfs- und zeitgerechten Akku-Tausch sowie Vorort-Inspektion zur Feststellung der Verkehrstüchtigkeit.
- Arbeitszeit für rollierende Services und den Tausch von Verschleißteilen. Die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile, sowie für den gegebenenfalls notwendigen Transport vom/zum Servicecenter sind nicht inkludiert

Der Servicevertrag umfasst nicht:

- Ersatz- und Verschleißteile
- Reparatur von beschädigten Fahrzeugen (Eigen- oder Fremdverschulden)
- Schäden durch unsachgemäße Nutzung
- Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des Leistungsumfangs des Servicevertrags durchgeführt werden
- Reparatur von Beschädigungen, die durch Eigen- oder Fremdverschulden oder durch unsachgemäße Nutzung entstanden sind
- Instandsetzungsarbeiten, die aufgrund von Eingriffen durch den Kunden selbst notwendig werden
- Schäden durch höhere Gewalt

Der Mieter hat jeden Schaden am Mietgegenstand unverzüglich JUMUG zu melden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der schadhafte Mietgegenstand nicht weiter betrieben wird, wenn durch den Weiterbetrieb eine Ausweitung des Schadens droht. Unterlässt der Mieter dies haftet der Mieter für alle Schäden im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen, unabhängig von einem Verschulden.

Service-, Montage-, Demontage-, Reparatur- und/oder sonst erforderliche Wartungsarbeiten am Mietgegenstand werden ausschließlich von JUMUG oder von einem von JUMUG beauftragten Unternehmen durchgeführt. Schäden am Mietgegenstand werden ausschließlich durch JUMUG oder durch ein von JUMUG beauftragtes Unternehmen behoben. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen zu servicieren und/oder einen schadhafte Mietgegenstand selbst zu reparieren oder durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen reparieren zu lassen. Die erforderlichen Ersatzteile werden ausschließlich durch JUMUG oder von einem von JUMUG beauftragten Unternehmen beigestellt. Die Kosten für alle diese Arbeiten, Ersatzteile, Verschleißteile und Betriebsmittel trägt der Mieter, sofern diese nicht über oben genannte Serviceleistungen abgedeckt sind. Diese Kosten verrechnet JUMUG nach angefallenem Aufwand auf Basis der zur Zeit der Leistungserbringung maßgeblichen Stundensätze und Listenpreise der Ersatzteile.

9. Versicherung

Der Mieter hat seinen Betrieb, etwa durch eine umfassende Betriebs- oder sonstige Haftpflichtversicherung, in Hinblick auf den Mietgegenstand während der Dauer des Mietverhältnisses und bis zur Rückstellung des Mietgegenstands an JUMUG hinsichtlich aller möglichen Risiken, wie insbesondere Risiken aus einer Haftpflicht im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands und/oder Risiken der Beschädigung des Mietgegenstands, auf welche Art und durch welche Person auch immer, ausreichend zu versichern und ausreichend versichert zu halten.

Daneben bleibt es JUMUG unbenommen, den Mietgegenstand im Rahmen des JUMUG Betriebs selbst so weit wie möglich zu versichern und während der Dauer des Mietverhältnisses bis zur Rückstellung an JUMUG versichert zu halten, wie etwa gegen Risiken aus der Produkthaftung. Der Umstand, dass der Mietgegenstand durch JUMUG versichert wird/ist, enthebt den Mieter nicht von der Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtung zur Versicherung.

Der Mieter hat alles zu unternehmen, damit der Versicherungsschutz gewahrt bleibt und alles zu unterlassen, wodurch der Versicherungsschutz gefährdet werden könnte. Der Mieter hat JUMUG jeden Schadensfall unverzüglich, längstens binnen 6 Stunden ab Schadenseintritt, zu melden. Über Aufforderung von JUMUG hat der Mieter alles zu unternehmen und alle erforderlichen und/oder zweckmäßigen Unterlagen vorzulegen, damit Versicherungsdeckung gewährt wird.

Der Mieter ist frei, auf eigene Kosten für darüberhinausgehenden Versicherungsschutz zu sorgen.

10. Haftung

JUMUG oder deren Erfüllungsgehilfen haftet für keinerlei Schäden oder Nachteile, die dem Mieter und/oder Dritten durch den Mietgegenstand, insbesondere bei dessen Verwendung durch den Mieter oder durch Dritte, entstehen, es sei denn, JUMUG fügt dem Mieter und/oder Dritten derartige Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu. In keinem Fall haftet JUMUG dem Mieter und/oder Dritten für reine Vermögensschäden, Folgeschäden, sonstige mittelbare Schäden, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechungsschäden, Verluste oder entgangenen Gewinne, wie insbesondere Verdienstentgang, Aufwendungen für Ersatzgeräte, Ersatz für Stehzeiten oder dergleichen.

Im Rahmen der Produkthaftung aufgrund eines Fehlers des Mietgegenstands im Sinn des Produkthaftungsgesetzes ist der Ersatz von Schäden an Sachen des Mieters, die der Mieter überwiegend in seinem Unternehmen verwendet, ausgeschlossen.

Fordert ein Dritter von JUMUG im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand und/oder dem Betrieb des Mietgegenstands und/oder sonst im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietverhältnis Schadenersatz, Unterlassung, Beseitigung oder dergleichen, hat der Mieter JUMUG über erste Aufforderung von derartigen Forderungen frei sowie schad- und klaglos zu halten.

11. Schadenersatz, Inanspruchnahme durch Dritte, Produkthaftung

Der Mieter haftet JUMUG für alle Schäden im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis, die der Mieter oder seine Leute (insbesondere Dienstnehmer, Kunden, Besucher, Lieferanten, Angehörige oder sonstige Personen, die geschäftlich oder privat dem Mieter zuzurechnen sind) JUMUG, den Mitarbeitern von JUMUG und/oder den sonstigen Vertragspartnern von JUMUG verursachen. Das Verschulden der Leute des Mieters wird, unbeschadet deren persönlicher Ersatzpflicht, dem Mieter zugerechnet.

Verwendet der Mieter den Mietgegenstand entgegen den Bestimmungen des Mietvertrags und/oder dieser AVBs, haftet er JUMUG für alle daraus entstehende Schäden, unabhängig vom Verschulden.

Wird JUMUG von dritter Seite im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand und/oder dem Betrieb des Mietgegenstands und/oder sonst dem Mietverhältnis für Schäden und/oder aus Produkthaftung und/oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen, hat der Mieter JUMUG über Aufforderung von JUMUG unverzüglich frei sowie schad- und klaglos zu halten.

Bei Auftreten von Schäden, Fehlern und/oder Mängel am Mietgegenstand ist der Mieter verpflichtet, JUMUG unverzüglich darüber zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen und unverzüglich zur Klärung der jeweiligen Ursache in der von JUMUG verlangten Art und Weise beizutragen. Unterlässt dies der Mieter, haftet er für alle dadurch entstehende Schäden, unabhängig von einem Verschulden.

12. Datenschutz

JUMUG ist berechtigt, alle Daten des Mieters, die JUMUG im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhalten hat, zu sammeln, zu speichern und/oder zu verarbeiten sowie an Dritte, insbesondere an konzernverbundene Gesellschaften und, falls erforderlich, an Behörden, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben.

Der Mietgegenstand ist mit GPS-Ortung versehen. JUMUG kann damit Daten über den Mietgegenstand erheben, wie insbesondere Standorte, Fahrtstrecke, Betriebsdauer, Betriebsunterbrechungen und Batteriestand. Der Mieter ist damit einverstanden, dass JUMUG diese Daten erhebt, verarbeitet, speichert und allenfalls auch an Dritte weitergibt. Sofern JUMUG dabei personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, speichert und/oder weitergibt, ist der Mieter berechtigt, von JUMUG jederzeit Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu verlangen. Der Mieter nimmt die Datenschutzerklärung (Information gemäß DSGVO) auf der Homepage von JUMUG <https://jumug.at> zustimmend zur Kenntnis. JUMUG übernimmt gegenüber dem Mieter keine Haftung und/oder Verantwortung dafür, ob und in welcher Weise durch die GPS-Ortung des Mietgegenstands und durch die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Weitergabe von Daten an Dritte in Rechte von Dienstnehmern, dienstnehmerähnlichen Personen und/oder Auftragnehmern des Mieters eingegriffen wird. Es ist ausschließlich Sache des Mieters, dafür einen allenfalls notwendigen rechtlichen Rahmen herzustellen.

13. Verbot der Weitergabe des Mietgegenstands und der Mietrechte, Verbot der Unterbestandgabe

Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand und/oder die Mietrechte an Dritte weiterzugeben, den Mietgegenstand in Unterbestand zu geben und/oder sonst Dritten zur Nutzung, in welcher Form auch immer, zu überlassen.

14. Aufrechnungsverbot, Verbot der Minderung und/oder der Zurückbehaltung des Mietentgelts

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber JUMUG, aus welchem Grund und in welcher Höhe auch immer, zurückzubehalten und/oder mit allfälligen Forderungen gegen JUMUG aufzurechnen. Der Mieter verzichtet auf jegliches Recht zur Minderung des Mietentgelts, aus welchem Grund auch immer.

15. Kennzeichnungen am Mietgegenstand

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere das Eigentümerschild, die Herkunftsbezeichnung, die Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

Der Mieter ist berechtigt, von JUMUG für die Dauer des Mietverhältnisses gegen Entgelt entsprechend den von JUMUG angegebenen Preisen die Folierung des Mietgegenstands an den von JUMUG definierten Flächen mit Kennzeichnung des Mieters zu verlangen. Der Mieter haftet für alle aus dieser Kennzeichnung resultierenden Rechtsfolgen, wie insbesondere Verletzung von Markenrechten, Verstöße gegen UWG und/oder Verstöße gegen die StVO. JUMUG trifft diesbezüglich keine Verantwortung. Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des Mietgegenstands durch den Mieter Forderungen gegen JUMUG erheben, hat der Mieter JUMUG über Aufforderung von JUMUG unverzüglich frei sowie schad- und klaglos zu halten.

JUMUG ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder bei Verstößen gegen sonstige Vorschriften durch die Kennzeichnung des Mieters, berechtigt, vom Mieter jederzeit die Entfernung der Folierung zu verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall die Folierung mit der Kennzeichnung des Mieters unverzüglich zu entfernen.

Dem Mieter ist es verboten, Kennzeichnungen von JUMUG am Mietgegenstand, wie etwa Seriennummern, Hinweise auf das Eigentum am Mietgegenstand, technische Angaben oder dergleichen vom Mietgegenstand zu entfernen oder diese Kennzeichnungen zu verändern oder zu verdecken.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das rechtswirksame Zustandekommen dieses Mietvertrags sowie für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist Wien, Innere Stadt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien.

Für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Vertrags und für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen.